

PROTOKOLL

2026

über Änderungen des Kollektivvertrages für die

**Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben
mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Bundesland Oberösterreich,**

abgeschlossen zwischen dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, und der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, einerseits, und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, sowie der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, anderseits.

I. Lohnerhöhung

Die monatlichen kollektivvertraglichen **Monatslöhne** werden **erhöht ab 1. September 2026** und aufgerundet wie folgt:

Kategorie 1 2.858,00 Euro

Kategorie 2 2.394,00 Euro

Kategorie 3 2.047,00 Euro

Kategorie 4 1.971,00 Euro

Für die Kategorie 5 – Anbau- und Erntehelfer – wird eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 141,00 Euro gewährt, sodass der Lohn insgesamt 1.911,00 Euro beträgt, welcher Verhandlungsbasis für die nächste Lohnverhandlung ist.

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

II. Erschwerniszulage

Die Erschwerniszulage für Anbau- und Erntehelfer beträgt 141,00 Euro ab 1. 1. 2027.

III. Lehrlingseinkommen

Die Lehrlingseinkommen werden erhöht wie folgt:

1. Lehrjahr	940,00 Euro
2. Lehrjahr	1.070,00 Euro
3. Lehrjahr	1.190,00 Euro
4. Lehrjahr (Anschlusslehre).....	1.655,00 Euro

IV. Mehrleistungspauschale

Die **Mehrleistungspauschale** gem. § 5 Abs. 3 wird **auf 480 Euro** (bisher 460 Euro) angehoben.

V. Pflichtpraktikum

In der Anlage III wird die **Mindestentschädigung** für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von **551 Euro für das Jahr 2026** festgestellt.

VI. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze mit Ausnahme der Kategorie 5 und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. September 2026** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Linz, am 24. Juni 2026

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:

Bettina Roth
Landessekretärin

Für den
Arbeitgeberverband der
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Bernhard Mayr
Obmann

Für die
Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz:

Gerhard Leutgeb
Präsident

Für die
Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Mag. Franz Waldenberger
Präsident

Anlage I

LOHNTABELLE
für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben
und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Bundesland Oberösterreich
gültig ab 1. September 2026 für die Kat. 1 bis 4

KATEGORIE	Bruttolohnsätze
1. Wirtschaftler Betriebsführer Meister	€ 2.858,00
2. alle Facharbeiter Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	€ 2.394,00
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	€ 2.047,00
4. Landarbeiter Viehwartungsarbeiter	€ 1.971,00
5. Anbau- und Erntehelfer bis maximal 9 Monate, ab 1.1.2027 Erschwerniszulage	€ 1.770,00 + € 141,00

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

Barlöhne für Tagelöhner - ab 1. September 2026

Barlöhne für Tagelöhner:

Taglohn in €:	
ohne Verpflegung	mit Verpflegung
€ 133,50	€ 127,30

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Tagelöhner sind **die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.**

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Lehrlingseinkommen und Anschlusslehre, Einkommen für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen

gültig ab **1. September 2026**

Lehrlingseinkommen

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

1. Lehrjahr monatlich	€ 940,00
2. Lehrjahr monatlich	€ 1.070,00
3. Lehrjahr monatlich	€ 1.190,00
4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre)	€ 1.655,00

Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, z.B. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingseinkommen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag **€ 196,20**) oder Teilbeträge abgezogen werden.

Während des Besuches der Berufsschule wird das volle Lehrlingseinkommen weiterbezahlt. Weiters trägt der Dienstgeber die gesamten Internatskosten während des Schulbesuches.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Bei integrativer Berufsausbildung wird das Lehrlingseinkommen bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monates, steht das höhere Lehrlingseinkommen für

den ganzen Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei dem erreichten Lehrlingseinkommen.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe eines Brutto-Lehrlingseinkommens.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingseinkommen und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Einkommen für Pflichtpraktikanten

gültig ab 1. September 2026

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) ein monatliches Mindesteinkommen in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit **€ 551 im Jahr 2026**. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Für **Lehrpraktikanten** von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten das Lehrlingseinkommen im **1. Lehrjahr** als monatliches Entgelt.

Pflichtpraktikanten von **Universitäten** gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß des Lehrlingseinkommens im **2. Lehrjahr**.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 5 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Derzeitige Bewertung der freien Station nach dem Sozialversicherungsbewertungssatz

1. Die freie Station (Wohnung, Licht, Beheizung und Verpflegung) wird für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer derzeit mit € 196,20 monatlich bewertet.
2. Bei nur teilweiser Gewährung der freien Station sind anzurechnen:
 - a) Wohnung (ohne Heizung u. Beleuchtung)..... mit 1/10
 - b) Beheizung und Beleuchtung .. mit 1/10
 - c) 1. und 2. Frühstück mit je 1/10
 - d) Mittagessen..... mit 3/10
 - e) Jause mit 1/10
 - f) Abendessen..... mit 2/10

Reisekosten

Für die Dienstreisen gebühren Reisediäten gem. § 26 EStG. Für Dienstfahrten mit dem PKW des Dienstnehmers gebührt das jeweils geltende amtliche Kilometergeld von derzeit 0,50 €.

Für Reisekosten von Fernflügen außerhalb Europas ist ein Lohnabzug unzulässig.